

# Landratsamt Ebersberg

Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Immissionsschutz



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

## Gegen Postzustellungsurkunde

Magna BDW technologies GmbH  
vertreten d. d. Geschäftsführer  
Herrn Markus Wimmer  
Im Wiegenfeld 10  
85570 Markt Schwaben

Ansprechpartnerin:  
**Martina Will**

Tel.: 08092/823-370

Fax: 08092/823-9370

Mail: [martina.will@lra-ebe.de](mailto:martina.will@lra-ebe.de)

Zimmer-Nr. U.25

[www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

Wir haben flexible Arbeitszeiten;  
bitte vereinbaren Sie deshalb vor  
jedem Besuch einen Termin.

Aktenzeichen:  
44/824-7 Mkt. Schwaben/BDW Bd. XV

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:  
20.06.2023

Ebersberg, 25.10.2023

Wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der bestehenden Anlage zum Gießen von Nichteisenmetallen der Fa. Magna BDW technologies GmbH, Im Wiegenfeld 10, 85570 Markt Schwaben, Fl.Nr. 927 der Gemarkung Markt Schwaben, durch den Austausch der Druckgießmaschinen H 1100-1 und H 1300 gegen eine Bühler Druckgussanlage H 2200 (Anlage Bühler Evolution 220 DL) in der Halle 7;

### **Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG**

#### Anlagen:

1 Satz genehmigter Antragsunterlagen – **gesonderter Paketversand an Herrn Wörl**  
1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Wimmer, sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 20.06.2023, zuletzt ergänzt mit E-Mail vom 09.10.2023, hin erlassen wir folgenden

## **BESCHEID:**

### **I. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

#### **1. Gegenstand der Genehmigung**

Nach Maßgabe der nachstehenden Nr. II. und auf Basis der unter Nr. I.2. näher bezeichneten Antragsunterlagen wird der Firma Magna BDW technologies GmbH, Im Wiegenfeld 10, 85570 Markt Schwaben, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Gießerei für Nichteisenmetalle mit Schmelzanlage für Nichteisenmetalle am Betriebsstandort Im Wiegenfeld 10, 85570 Markt Schwaben, auf der Fl.Nr. 927 der Gemarkung Markt Schwaben durch den Austausch der in Halle 7 bestehenden Druckgießmaschinen H 1100-1 und H 1300 gegen eine Druckgussanlage H 2200 (Bühler Druckgießmaschine Evolution 220 DL, mit den entsprechenden Anlagenteilen wie einer Stanze, mit Handlings-Roboter, einem Austragsband für Schrott und einem Gießofen sowie einer Absaughaube KMA zur Abgasreinigung) erteilt.

#### **Öffnungszeiten des Landratsamtes:**

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr  
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr  
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin.**

#### **Bankverbindungen:**

KSK München-Starnberg-Ebersberg  
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98  
BIC: BYLADEM1KMS  
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG  
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11  
BIC: GENODEF1ASG



## 2. Bestandteile der Genehmigung

Der Genehmigung liegen die folgenden, im Wesentlichen von der Fa. Magna BDW technologies GmbH, Im Wiegenfeld 10, 85570 Markt Schwaben, erstellten und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ebersberg vom 25.10.2023 versehenen Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind. Das unter Nr. I.1. dieses Bescheides genehmigte Änderungsvorhaben zur bestehenden Anlage ist nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen unter Nr. I. 3. und Nr. II. dieses Bescheides und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen abweichende Regelungen treffen:

- Antragsschreiben vom 20.06.2023
- Antrag auf Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG vom 20.06.2023
- Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen, Orientierende Emissionsmessungen von diffusen Emissionen (Dachöffnungen der Fertigungshallen 2, 4a, 7, 10, 12a) des Instituts für Umwelt- und Arbeitsplatzanalytik Burkon GmbH, Auftrags-Nr.: 20658-01-2001) vom 18.06.2021
- Schalltechnische Stellungnahme zur geplanten Demontage von 2 Druckgusszellen und zur Errichtung einer neuen Druckgusszelle in Halle 7 (TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Auftrags-Nr. 3801591) vom 17.04.2023
- Messtechnische Ermittlung der Lärmimmissionen im Umfeld der Magna BDW technologies GmbH in Markt Schwaben – Messung 202 (BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH, Bericht-Nr. LA09-175-G07-01) vom 20.01.2021
- Schreiben der Haushofer Klessinger GmbH vom 13.01.2023, Bestätigung Lastprüfung für den Einbau einer neuen Druckgussmaschine (hk\_2213\_Magna Halle 7 Einbau DGM), 1 Seite
- Schreiben der Fa. AIB Architekturbüro Isabel Bauer vom 15.03.2023, Stellungnahme zum Brandschutz - Fortschreibung, 5 Seiten
- Layout Halle 7 Druckgussanlage H 2200, Fa. Magna BDW technologies GmbH, Blattgröße A 0, M = 1:30
- Fließschema „Maschinensystemarbeitsplatz Druckgiessen“, Fa. Magna BDW technologies GmbH
- Übersichtsplan Halle 7 – Aufbetonsockel DGM, H7/ ÜS-01\_3V, Haushofer Klessinger GmbH vom 20.05.2023, M 1:2000

## 3. Anlagenkenndaten

Übersicht der Druckgussmaschinen im Gesamtbetrieb mit Emissionsquellen:

Druckgussmaschinen	Emissionsquelle
Halle 2 mit KAPPA-System H 750	H2E04 links (Ost)
H 1100/2 H 1350/1 bis H 1350/6	H2E05 rechts (West)
Halle 4a mit KAPPA-System H 2700/3 mit KMA-Haube H 3200 H 3500	H4aE01
Halle 7 H 1500 mit KMA-Haube <b>H 2200 mit KMA-Haube (neu)</b>	
Halle 10 H 2000/1 mit KMA-Haube H 2000/2 mit KMA-Haube H 2500/1 mit KMA-Haube H 2500/2 mit KMA-Haube	
Halle 12 mit KAPPA-System H 2700/1 mit Haube H 2700/2 mit Haube H 3700 mit Haube	H12E02

## **Beschreibung Druckgussmaschine H 2200**

Druckgussmaschine	Hersteller	Bühler Druckguss AG
	Modell	Evolution 220 DL
	Baujahr	2000
	Schließkraft	22.000 kN
	Max. Tageskapazität	1.235 Schuss
	Max. Gießmasse	20 kg pro Schuss (24.700 kg/d)
	Schalldruckpegel	79 dB(A) + 5 dB Impulsbeiwert
Absaughaube (KMA-Haube)	Hersteller	KMA Umwelttechnik GmbH
	Modell	UV 15 000 EE-EW15
	Baujahr	2016
	Absaugvolumen	15.000 m <sup>3</sup> /h
	Reinigungsanlage	2 Elektrofilterstufen, 2 Aerosol-/ Tropfenabscheider, Filteranlage
Stanze mit Entgratwerkzeug	Hersteller	ABK Automation und Pressenbau
	Modell	SEP 16
	Baujahr	2023
	Stanzkraft	100 t
Sprüh- und Entnahme-Roboter	Hersteller	ABB
	Modell	IRB 6650S-200/3.0 M 2004
	Baujahr	2023
Handlings-Roboter	Hersteller	ABB
	Modell	IRB 6650S-200/3.5 M 2004
	Baujahr	2023
Gießofen / Warmhalteofen	Hersteller	Striko Westofen
	Modell	Westomat 2300 S Prodos 3
	Baujahr	2023
	Füllmenge	2300 kg
	Heizungsart	elektrisch
Schrottband	Hersteller	WESTA
	Modell	Z-Förderer
	Baujahr	2023
	Tankvolumen	360 L

Weitere Bestandteile der Anlage sind eine Teiledusche und ein Ausfuhrband.

## **Verwendete Hilfsstoffe an der DGM H 2200**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Handelsname</b>
Trennmittel	Bonderite L-CA CP-503-03
Trennmittel	Petrocast AC-KS-M-WH
Korrosionsschutz im Schrottförderband	Syntilo 9931 BF von Castrol
Kolbenschmiermittel	Trennex Automatic 3099
Thermoöl (in geschlossenem Kreislauf)	Transtherm_555
Hydrauliköl (in geschlossenem Kreislauf)	Ultra Save 620

**II. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Druckgussanlage H 2200 (Bühler Druckgießmaschine Evolution 220 DL) mit Stanze, Handlings-Roboter, einem Austragsband für Schrott und einem Gießofen sowie einer Absaughaube KMA zur Abgasreinigung in der Halle 7 wird unter folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) erteilt:**

**1. Luftreinhaltung**

*Hinweis: Die einschlägigen Emissionswerte für Gießereien für Nichteisenmetalle der TA Luft 2021 sind bereits in den rechtskräftigen Bescheiden für die bestehenden Emissionsquellen festgesetzt. Da durch das beantragte Änderungsvorhaben keine neuen Emissionsquellen entstehen, erfolgt keine erneute Festsetzung von Emissionswerten.*

**1.1 Anforderungen zur Emissionsminderung**

- 1.1.1 Die beim Betrieb der Druckgussmaschine entstehenden Gase und Dämpfe sind so weit wie möglich zu erfassen, einem filternden Entstauber zuzuführen, zu reinigen und in die Halle 7 zurückzuführen.
- 1.1.2 Die in den jeweiligen Abluftreinigungseinheiten abgeschiedenen Stäube bzw. entstehenden Kondensate sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Filterzellen müssen entsprechend den Angaben des Herstellers nass gereinigt werden. Ausgebaute Filtermatten sind geschlossen zu lagern.
- 1.1.3 Türen, Tore, Fenster, Dachoberlichten und andere Hallenöffnungen der Produktionshalle 7 sind während der Produktion geschlossen zu halten, um diffuse Emissionen zu vermeiden. Die Türen dürfen nur zum Betreten und Verlassen der Halle geöffnet werden, die Tore dürfen nur für Durchfahrten geöffnet werden.
- 1.1.4 Die eingesetzten Mengen an Hilfsstoffen sind auf das technisch erforderliche Maß zu begrenzen und soweit wie möglich zu reduzieren, beispielsweise durch den Einsatz von Sprührobotern für Trennmittel zur Vermeidung von Overspray.
- 1.1.5 Es dürfen ausschließlich die unter Nr. I.3. genannten Hilfsstoffe verwendet werden. Änderungen von Hilfsstoffen sind mit Vorlage des Sicherheitsdatenblattes anzuzeigen. Hexachlorethan darf nicht eingesetzt werden.  
Die spezifischen Verbräuche an Hilfsstoffen sind zu erfassen und die Erhebungen dazu sind zusammen mit den Sicherheitsdatenblättern (falls erforderlich, z.B. bei Änderungen der Hilfsstoffe) einmal jährlich dem Landratsamt Ebersberg spätestens zum 31.03. eines Kalenderjahres jeweils für das Vorjahr vorzulegen.
- 1.1.6 Im Betriebsablauf an den Druckgussmaschinen ist dafür zu sorgen, dass nur sauberes Rücklaufmaterial, wie Ausschussteile, Angüsse, Steiger, Gussgrate etc., zum Wiedereinschmelzen im eigenen Betrieb bereitgestellt wird.
- 1.1.7 Aluminiumkrätze und andere Abfall- und Reststoffe aus dem Aluminiumdruckguss sind trocken (überdacht) zu lagern, um Geruchsemissionen zu vermeiden.
- 1.1.8 Der Lagerbereich ist regelmäßig zu reinigen.

**1.2 Allgemeine Anforderungen und Wartung**

- 1.2.1 Die Druckgussmaschine einschließlich der hierzu gehörenden Abgasreinigungseinrichtungen (Abgashaube) sowie deren Nebeneinrichtungen (z.B. Stanze) müssen entsprechend den Vorgaben der Hersteller sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.
- 1.2.2 Für die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Druckgussmaschine einschließlich der hierzu gehörenden Abgasreinigungseinrichtungen (Abgashaube) sowie deren Nebeneinrichtungen sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer oder

Hersteller gegebenen technischen Dokumentation (Bedienungsanleitungen) zu erstellen.

- 1.2.3 Über die Durchführung von Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie die Funktionskontrollen an der Druckgussmaschine einschließlich der hierzu gehörenden Abgasreinigungseinrichtungen (Abgashaube) sowie deren Nebeneinrichtungen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen. Das Betriebstagebuch ist regelmäßig von der für die Leitung und Beaufsichtigung der Anlage verantwortlichen Person zu prüfen. Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Ebersberg auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 1.2.4 Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

**2. Lärmschutz**

- 2.1 Die Beurteilungspegel sämtlicher vom Betriebsgelände der Firma BDW technologies GmbH ausgehender Geräusche einschließlich der Druckgussmaschine H 2200 in Halle 7 (mit Nebeneinrichtungen) und des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände, dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten die angegebenen, zum Teil reduzierten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsorte	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	tags	nachts
Immissionsort 1, Fl.Nr. 925, Industriegebiet	67	67
Immissionsort 3, Fl.Nr. 989/3, Gewerbegebiet	65	50
Immissionsort 5, Im Wiegenfeld 18, Fl.Nr. 932, Gemarkung Markt Schwaben, Gewerbegebiet	65	50
Immissionsort 6, Am Erlberg 17, Fl.Nr. 939/211, Gemarkung Markt Schwaben, Außenbereich	57	42
Immissionsort 7, Böhmerwaldstraße 44a, Fl.Nr. 949/85, Gemarkung Markt Schwaben, Allgemeines Wohngebiet	52	37
Immissionsort 8, Fl.Nr. 706/4, Außenbereich	60	45
Immissionsort 10, Am Erlberg 25, Fl.Nr. 939/3 Gemarkung Markt Schwaben, Außenbereich	57	42

Die genannten Werte beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags            6.00 – 22.00 Uhr  
 nachts        22.00 – 6.00 Uhr

Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 mit Änderung durch Verwaltungsvorschrift am 07.07.2017.

- 2.2 Die an den Immissionsorten einwirkenden Geräusche dürfen nicht tonhaltig (vgl. Anhang A.3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz; vgl. TA Lärm Ziffer 7.3 und DIN 45680, Ausgabe 03/97) sein.
- 2.3 Die geplante Anlage ist in schalltechnischer Hinsicht dem Stand der Lärminderungstechnik (Nr. 2.5 TA Lärm) entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste zu vermeiden und erforderlichenfalls umgehend zu beheben.

- 2.4 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln. Ferner sind geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Erschütterungsschutzmaßnahmen vorzusehen. Insbesondere sind die erschütterungsrelevanten Aggregate schwingungsisoliert zu lagern und aufzustellen. Die Anbindung der Aggregate an die Umgebung muss über geeignete schwingungsentkoppelnde Maßnahmen, wie Kompensatoren, erfolgen. **Vor Inbetriebnahme der Druckgussmaschine mit Nebeneinrichtungen ist dem Landratsamt Ebersberg eine Bescheinigung der Herstellerfirmen zum Einbau vorzulegen.**
- 2.5 Zum innerbetrieblichen Transport dürfen ausschließlich Elektro-Hubstapler oder vergleichbar lärmarme Transportgeräte eingesetzt werden. In Ausnahmefällen, wenn beispielsweise bei besonders schweren Lasten der Transport mittels Elektro-Hubstapler nicht möglich ist, ist in der Tageszeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) der Einsatz von Dieselstaplern zulässig.
- 2.6 Während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) ist ein Lkw-Verkehr (Lkw mit über 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht) nicht zulässig.
- 2.7 Während der Nachtzeit sind keine Transporte im Freien, z. B. mit Hubstaplern, zulässig.
- 2.8 Abnahmemessung

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Druckgussmaschine H 2200, ist durch Emissionsmessungen (**Abnahmemessung**) am maßgeblichen Immissionsort 7 im Allgemeinen Wohngebiet von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwerte für den Gesamtbetrieb nachzuweisen. Die Abnahmemessung ist nach TA Lärm bei Vollastbetrieb durchzuführen.

Der Termin der messtechnischen Überprüfung ist dem Landratsamt Ebersberg mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Der Messbericht ist dem Landratsamt Ebersberg unverzüglich nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.

### 3. Kreislaufwirtschaft und Bodenschutzrecht

- 3.1 Den beim Betrieb der Druckgussmaschine anfallenden Abfallarten (vgl. Genehmigungsantrag, S. 27, Nr. 7.2) sind vor Inbetriebnahme die entsprechenden sechsstelligen Abfallschlüssel und die Abfallbezeichnungen gemäß der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen. Die Entsorgungswege sind mit dem Landratsamt Ebersberg, Sachgebiet 44, Staatl. Abfallrecht (E-Mail: abfall@lra-ebe.de) vor Inbetriebnahme abzustimmen.
- 3.2 Diese Änderungsgenehmigung lässt die bisher festgelegten und bestandskräftigen Regelungen zum Umgang mit Abfällen unberührt.  
*Hinweis: Insbesondere gelten die mit immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigung vom 14.08.2014, Az.: 44/824-7 Markt Schwaben/ BDW Bd. X, verfügten Nebenbestimmungen.*

### 4. Wasserrecht

#### 4.1 WHG-Fläche

- 4.1.1 Im Zuge der Errichtung der neuen Druckgussmaschine wird die bestehende Bodenplatte hinsichtlich der Höhen angepasst. Die Bodenplatte muss eine den zu erwartenden starken mechanischen, thermischen und dynamischen Beanspruchungen angemessene Stand- und Verschleißfestigkeit vorweisen und abriebfest sein.
- 4.1.2 Als WHG-Schutzanstrich ist ein Produkt mit allgemeiner bauaufsichtlicher und wasserrechtlicher Zulassung zu verwenden (z.B. KLB-System EPOXID – EP 282 WHG); eine ausreichende Beständigkeit gegenüber den eingesetzten Betriebsmitteln ist Grundvoraussetzung.
- 4.1.3 Der Schutzanstrich der WHG-Fläche muss von einem zugelassenen Fachbetrieb nach Wasserrecht aufgebracht werden.

4.1.4 Die im Druckgussprozess anfallenden Abwässer sind komplett zurückzuhalten und der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage (Ölabscheider, Enviolet-Abwasserbehandlungsanlage) zuzuführen.

## 4.2 Sonstiges

4.2.1 Die erforderlichen Wechsel der Hydraulikflüssigkeit „Ultra-Safe 620“ sind ausschließlich von einer entsprechenden fachkundigen Firma oder durch fachkundiges Personal durchführen zu lassen. Für die fachgerechte Entsorgung des Altöls ist zu sorgen.

4.2.2 Wassergefährdende Betriebsmittel (Schmierstoffe etc.) aller Art sind über medienbeständigen Auffangwannen mit ausreichend Auffangvolumen zu lagern.

4.2.3 Es sind geeignete Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten, um freigesetzte wassergefährdende Stoffe (Hydraulikflüssigkeit etc.) umgehend aufnehmen zu können.

4.2.4 Die oberirdische Anlage zur Lagerung / Bereitstellung des Gießerei-Hilfsstoffes Syntiol 9931 BF (Wassergefährdungsklasse 2, Gefährdungsstufe C) ist gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV wiederkehrend alle fünf Jahre bzw. bei einer wesentlichen Änderung und bei ihrer Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV prüfen zu lassen. Die nächste wiederkehrende Prüfung ist im Juli 2024 fällig. Das zu erstellende Prüfprotokoll ist dem Sachgebiet 44 unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

## 5. **Arbeitsschutz und Anlagensicherheit**

5.1 Vor Inbetriebnahme ist die Anlage, insbesondere deren Sicherheitseinrichtungen, durch eine zur Prüfung befähigte Person prüfen zu lassen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

5.2 Die gesundheitlich zuträgliche Atemluft für die Beschäftigten in der Halle 7 ist zu gewährleisten. Die raumluftechnische Anlage muss jederzeit funktionsfähig sein. Bei raumluftechnischen Anlagen muss eine Störung durch eine selbsttätige Warneinrichtung angezeigt werden. Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, durch die die Beschäftigten im Fall einer Störung gegen Gesundheitsgefahren geschützt sind.

Werden raumluftechnische Anlagen verwendet, ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind. Ablagerungen und Verunreinigung in raumluftechnischen Anlagen, die zu einer unmittelbaren Gesundheitsgefährdung durch die Raumluft führen können, müssen umgehend beseitigt werden.

5.3 Der Arbeitgeber hat Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen, damit das Arbeitsmittel während der gesamten Verwendungsdauer in einem sicheren Zustand erhalten wird. Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt werden. Dabei sind insbesondere sichere Zugänge vorzusehen.

## 6. **Sonstige Nebenbestimmungen**

6.1 Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des Änderungsvorhabens nicht innerhalb von zwei Jahren sowie mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht innerhalb von drei Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides begonnen wird.

6.2 Nachdem die Betriebsbereitschaft der Anlage hergestellt ist, haben Sie uns unaufgefordert zur Vereinbarung eines Schlussabnahmetermins zu verständigen (möglichst vor Inbetriebnahme).

## III. **Kostenentscheidung**

1. Sie haben als Antragsteller die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 25.950,00 EUR festgesetzt. Die zu erstattenden Auslagen betragen 357,68 EUR.

## Gründe:

### I.

1. Sie betreiben am Standort Markt Schwaben, im Industriegebiet Süd-West, auf der Fl.Nr. 927 der Gemarkung Markt Schwaben, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Gießerei für Nichteisenmetalle (Aluminium) sowie als Nebeneinrichtung hierzu eine ebenfalls immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Schmelzanlage für Nichteisenmetalle (Aluminium).

Mit Bescheid vom 22.06.2022 erhielten Sie zuletzt eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Schmelzanlage für Nichteisenmetalle durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Schmelzofens mit Kamin in der Halle 7 und die Erhöhung der Gesamtschmelzleistung für Aluminium.

2. Am 13.03.2023 stellten Sie bei einer gemeinsamen Besprechung (Antragskonferenz) die Planungen bezüglich des Austauschs der zwei bestehenden Druckgießmaschinen in Halle 7 (DGM H 1100-1 und H 1300) gegen zwei neue Druckgießmaschinen (H 2200) vor. Bereits vorab wurde ein erster Entwurf für den erforderlichen Genehmigungsantrag übermittelt. Sie teilten in der Besprechung mit, dass aufgrund der Eilbedürftigkeit des Vorhabens beabsichtigt sei, einen Antrag auf vorzeitigen Errichtungsbeginn nach § 8a BImSchG zu stellen. Darüber hinaus sei vorgesehen, einen Antrag auf Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG zu stellen, da aus Ihrer Sicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen seien. Am 05.05.2023 wurde der überarbeitete Antragsentwurf übermittelt, welchen wir unter Einbeziehung einzelner Fachstellen geprüft haben. Die Planungen änderten sich insoweit, als tatsächlich die beiden bestehenden Druckgießmaschinen gegen nur eine Druckgießmaschine H 2200 ersetzt werden sollen. Unsere Ergänzungswünsche zum Antragsentwurf haben wir mit E-Mails vom 16.05.2023 und 23.05.2023 mitgeteilt.

Am 20.06.2023 beantragten Sie unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen über unsere Austauschplattform die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Druckgießanlage Bühler Evolution 220 DL im Austausch gegen die Druckgießmaschinen H 1100-1 und H 1300 in der Halle 7. Weitere Bestandteile der Anlage sind u.a. Stanze, Handlings-Roboter, Austragsband für Schrott und ein Gießofen sowie eine Absaughaube KMA zur Abgasreinigung. Die Unterlagen wurden zudem am 23.06.2023 in 3-facher Ausfertigung bei uns eingereicht.

Mit dem Genehmigungsantrag wurde ein Schreiben vom 20.06.2023 vorgelegt, mit dem die Zulassung des vorzeitigen Errichtungsbeginns gemäß § 8a BImSchG für die Demontage von zwei Druckgießanlagen, H 1100-1 und H 1300, und die Errichtung einer Bühler-Druckgießanlage H 2200 in der bestehenden Halle 7 beantragt wird; ebenso wird im Genehmigungsantrag vom 20.06.2023 der Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt.

Nach der Vorlage der Anträge haben wir die Vollständigkeitsprüfung der vorgelegten Unterlagen durchgeführt und mit Schreiben vom 05.07.2023 den Eingang der Anträge bestätigt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auftretende Fragestellungen konnten per E-Mail geklärt werden.

Mit Schreiben vom 05.07.2023 haben wir gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Träger öffentlicher Belange am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und am Verfahren zum vorzeitigen Errichtungsbeginn beteiligt:

1. Untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Ebersberg
2. Staatliches Abfallrecht beim Landratsamt Ebersberg
3. Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern
4. Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg
5. Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ebersberg
6. Brandschutzdienststelle beim Landratsamt Ebersberg



Die fachlichen Stellungnahmen bzw. Vorschläge für Inhalts- und Nebenbestimmungen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben wir Ihnen jeweils nach Erhalt zugeleitet. Alle am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden haben der Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung zugestimmt, zum Teil mit Vorschlägen für Auflagen und Nebenbestimmungen, welche in der nachfolgenden materiellen Begründung unter der Ziffer II. näher erläutert und rechtlich begründet werden.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde Ihnen per E-Mail vorab zur Durchsicht mit der Gelegenheit zur Äußerung zur Verfügung gestellt. Im Anschluss daran teilten Sie kurz vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens mit E-Mail vom 09.10.2023 eine Änderung bei den Gießerei-Hilfsstoffen mit; die Änderung wurde von der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft überprüft und aufgrund der Änderung erforderliche Prüfpflichten wurden noch in den Bescheid aufgenommen. Die Änderungen wurden mit Ihnen abgestimmt.

3. Den Antrag auf vorzeitigen Errichtungsbeginn hatten Sie begründet und Ihr berechtigtes Interesse an der Zulassung der Errichtung der Bühler-Druckgießanlage H 2200 dargelegt. Dem Antrag auf vorzeitigen Errichtungsbeginn hatten Sie mit Schreiben vom 20.06.2023 auch die nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erforderliche Verpflichtungserklärung beigelegt, wonach Sie sich verpflichteten, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Seitens aller beteiligten Stellen wurde einer vorzeitigen Zulassung des Errichtungsbeginns, teilweise unter Formulierung von Auflagenvorschlägen, zugestimmt bzw. keine Einwände erhoben. Aufgrund von Lieferverzögerungen betreffend die Druckgießmaschine und einer früheren Entscheidung in der Hauptsache als ursprünglich geplant, konnte in Absprache mit Ihnen auf eine Zulassung des vorzeitigen Errichtungsbeginns letztendlich verzichtet werden.

4. Das Betriebsgelände der Magna BDW technologies GmbH mit der FI.Nr. 927 der Gemarkung Markt Schwaben befindet sich in einem Industriegebiet am südwestlichen Ortsrand von Markt Schwaben. Nördlich und östlich der Anlage befinden sich Gewerbebetriebe. Von Südwest nach Nordost verläuft die Bahnlinie München – Simbach in einem Abstand von ca. 100 m. Nach Südosten fällt das Gelände zur Bahntrasse hin leicht ab. Die geschlossene Wohnbebauung von Markt Schwaben beginnt jenseits der Bahnlinie in einer Entfernung von rund 300 m südöstlich der Anlage. Westlich verläuft in einem Abstand von etwa 130 m die Poinger Straße von Nord nach Süd.

In der Halle 7 sollen die bestehenden Druckgießmaschinen H 1100-1 und H 1300, bestehend aus jeweils einer Druckgießmaschine, einer Stanze, Handlings-Roboter, Austragsband für Schrott und Gießofen, abgebaut und durch die neue Druckgießmaschine H 2200 mit den entsprechenden Anlagenteilen wie einer Stanze, Handlings-Roboter, Austragsband für Schrott und Gießofen ersetzt werden. Die Anlage steht auf einem Podest (ca. 20 cm) in einer nach WHG beschichteten Auffangwanne mit vier Pumpensümpfen zum Ableiten der verbrauchten Flüssigkeiten. Die Abgase aus der Druckgießmaschine werden von einer Absaughaube KMA quellennah erfasst, gereinigt und wieder in die Halle abgegeben. Es erfolgt keine direkte Ableitung in die Umgebung. Bauliche Veränderungen werden an der Außenhülle der Halle 7 nicht vorgenommen.

Die Druckgießmaschine wird aus vorhandenen Schmelzöfen mit Aluminium versorgt. Eine Veränderung der Schmelzleistung der Öfen ist nicht Gegenstand des Änderungsgenehmigungsverfahrens.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen und Beschreibungen in den Antragsunterlagen verwiesen.

## II.

Wir sind gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer

Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, bedürfen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen, sind in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) abschließend bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Nach §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV unterliegen Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen als Anlagen gem. Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG. Dies trifft auf die Magna BDW technologies GmbH mit ihren Aluminiumdruckgießmaschinen zu, weil mehr als 20 Tonnen Nichteisenmetalle pro Tag abgegossen werden können.

2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist darüber hinaus stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur 4. BImSchV erreichen.  
Die maximale Verarbeitungskapazität der geplanten neuen Druckgießmaschine beträgt ca. 24,7 t Aluminiumschmelze, so dass das Änderungsvorhaben bereits für sich eigenständig immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wäre. Das geplante Vorhaben unterliegt somit gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz, 10 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV und Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV kraft Gesetzes der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.  
Die antragsgegenständlichen Maßnahmen stellen eine Änderung der Beschaffenheit der genehmigungspflichtigen Gießerei dar.
3. Der Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Änderungsvorhaben nicht eröffnet (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG), da Gießereien für Nichteisenmetalle nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt sind. Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung
4. Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Errichtungsbeginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG hat sich mit der Entscheidung über den Antrag auf Änderungsgenehmigung erledigt, eine Entscheidung über den Antrag bzw. eine Einstellung des Verfahrens ist nicht erforderlich (vgl. Mann in Landmann/Rohmer, UmweltR, BImSchG, § 8a Rn. 115, wonach die Gestattungswirkung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG mit dem Abschluss des Genehmigungsverfahrens endet). Aufgrund des geänderten Zeitlaufs des Änderungsvorhabens (Verzögerungen beim Liefertermin der Druckgießmaschine) und der Tatsache, dass die Entscheidung in der Hauptsache früher ergehen kann als ursprünglich angenommen, war eine Entscheidung über den Antrag auf vorzeitigen Errichtungsbeginn nicht erforderlich, zumal die Demontage der beiden Druckgießmaschinen und die Errichtung des Podests genehmigungsfrei erfolgen können (insbesondere keine Baugenehmigungspflicht, vgl. nachfolgend Nr. 6.2.2).
5. Von der im förmlichen Verfahren nach § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde auf Ihren Antrag hin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen und Stellungnahmen abgesehen, weil die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG soll von der Öffentlichkeitsbeteiligung im Änderungsgenehmigungsverfahren dann abgesehen werden, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Ob nachteilige Auswirkungen erheblich sind, hängt hiernach von ihrem Gewicht und ihrem Ausmaß ab; es ist auch auf die Vorbelastung des Einwirkungsbereichs abzustellen (Reidt/Schiller in Landmann/Rohmer, UmweltR, BImSchG, § 16 Rn. 129).

Die Beurteilung der Behörde, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen zu besorgen oder nicht zu besorgen sind, setzt eine Prognose voraus. Es kommt auch in diesem Zusammenhang – wie bei der Entscheidung über die Genehmigungsbedürftigkeit – nicht darauf an, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen mit Sicherheit auftreten werden oder nicht. Es genügt vielmehr die Möglichkeit solcher erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Allerdings legt schon die Formulierung des Gesetzes – „nicht zu besorgen sind“ – eine Auslegung im Sinne hoher Zuverlässigkeit dieser Prognose nahe (Reidt/Schiller in Landmann/Rohmer, a.a.O., Rn. 130).

Sie haben mit Schreiben vom 20.06.2023 im Rahmen der Antragstellung den Auslegungsverzicht beantragt und dies im Wesentlichen damit begründet, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG habe, da durch die neue Druckgießanlage in der bestehenden Halle 7 die derzeit betriebenen Druckgießanlagen H 1100-1 und H 1300 ersetzt werden. Durch die verbesserte Sprühung der Gießformen werde eine Reduzierung des Trennmittelverbrauchs erwartet, auch wenn die Anlage insgesamt größer ausgelegt sei. Die Druckgießmaschine sei mit einer KMA-Haube ausgestattet, um entstehende Dämpfe vom Trennmittelgemisch aufzunehmen, zu reinigen und die gereinigte Abluft ohne Wärmeverlust wieder in die Halle abzugeben. Die beim Gießprozess freigesetzte Menge an Dämpfen und Aerosolen sei durch Mikrosprühung voraussichtlich gleich oder geringer als die freigesetzte Menge beim Betrieb der beiden Altanlagen; die bisherigen Arbeitsplatzwerte würden nicht überschritten.

Aus Sicht des Lärmschutzes wirke sich das Vorhaben nicht negativ aus, da zwei Lärmquellen demontriert und nur eine neue, modernere Gießanlage errichtet werde. Es wurde hierzu auch eine schalltechnische Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 17.04.2023 vorgelegt. Als Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen wurde zusammenfassend festgehalten, dass verursacht durch den zukünftigen Betrieb der neuen und größeren Druckgusszelle der am maßgeblichen Immissionsort 7 zulässige Immissionsrichtwertanteil von 37 dB(A) nachts sehr deutlich um mindestens 20 dB(A) unterschritten werde. Somit sei sichergestellt, dass die durch den Betrieb der neuen Druckgusszelle verursachten und am maßgeblichen Immissionsort 7 wirksamen Geräuschimmissionen zu keiner relevanten Erhöhung der bereits vorherrschenden Beurteilungspegel durch die Gesamtanlagen führen und die zulässigen Immissionsrichtwertanteile hinreichend deutlich unterschritten würden. Aus schalltechnischer Sicht könne die Aufstellung / Errichtung einer neuen, größeren Druckgusszelle innerhalb der Halle 7 somit realisiert werden.

Sie teilten weiter mit, dass die Reduzierung der Anzahl an Druckgießmaschinen außerdem zu einer Stückzahlreduzierung führen werde, so dass auch eine wesentliche Änderung des Lieferverkehrs (Zunahme) nicht stattfinden werde.

Da die Entscheidung über einen beantragten Auslegungsverzicht eine wesentliche verfahrensrechtliche Weichenstellung darstellt, weil sie ggf. den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Folge hat, so dass die Änderungsgenehmigung den verfahrensrechtlichen Regelungen im vereinfachten Verfahren unterliegt (Reidt/Schiller in Landmann/Rohmer, a.a.O., Rn. 141), muss diese Entscheidung frühzeitig im Verfahren getroffen werden. Sollte sich im laufenden Verfahren herausstellen, dass Zweifel an der Entscheidung bestehen, müsste ggf. eine Öffentlichkeitsbeteiligung noch durchgeführt werden (Reidt/Schiller in Landmann/Rohmer, a.a.O., Rn. 131). Das Landratsamt Ebersberg hat die Entscheidung in einem Aktenvermerk vom 02.08.2023 mit nachfolgenden Erwägungen dokumentiert:

Die wesentlichen Einschätzungen des Unternehmens zu den schutzgutbezogenen Auswirkungen des Änderungsvorhabens sind nachvollziehbar und plausibel.

Zwar können die Errichtung und der Betrieb der neuen Druckgießmaschine zumindest teilweise nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter, insbesondere durch Emissionen luftverunreinigender Stoffe und Lärmemissionen, haben. Diese nachteiligen Auswirkungen werden aber durch die vom Unternehmen geplanten und nach immissionsschutzfachlicher Prüfung des Vorhabens durch den Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Ebersberg im Genehmigungsbescheid zu beauftragenden Maßnahmen derart reduziert, dass sie nicht mehr erheblich nachteilig sind (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 2 1. Alt. BImSchG). bzw. keine Relevanz mehr aufweisen.

Das Vorhaben umfasst neben der Errichtung der neuen Druckgießmaschine H 2200 die Demontage zweier bestehender Druckgießmaschinen, deren Emissionen somit komplett entfallen. Das Abgas aus der Druckgießmaschine wird mittels KMA-Absaughaube erfasst und mittels Elektrofilter und Aerosolabscheider gereinigt und entstaubt. Anschließend wird die gereinigte Abluft wieder in die Halle abgegeben. Dies war auch bisher beim Betrieb der Druckgießmaschinen H 1100-1 und H 1300 der Fall.

Eine neue Emissionsquelle wird im Zusammenhang mit dem Änderungsvorhaben nicht geschaffen. Eine gefasste Ableitung erfolgt, ebenfalls wie bisher, allenfalls über die Abluftabführungen in den angrenzenden Hallen (Halle 10 und Halle 2, Absaugung der Schmelzöfen sowie Kappa-Lüftungssystem), für die bereits Grenzwerte in den bestehenden Bescheiden festgesetzt sind. Lt. Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht S. 22, Nr. 4.2) wurden an den beiden Altanlagen je Anlage und je Zyklus ca. 7,5 l Trennmittel verbraucht. Das entspricht einem Trennmittelverbrauch von ca. 15 l Trennmittel pro Zyklus. Die neue Druckgießanlage ist mit einem Trennmittelverbrauch von ca. 7 l pro Zyklus geplant. Somit wird durch die neue Druckgießanlage die verbrauchte Trennmittelmenge pro Zyklus um ca. 8 l reduziert. Den Ausführungen in den Antragsunterlagen zufolge ist die freigesetzte Menge an Dämpfen und Aerosolen durch Mikrosprühung damit maximal gleich oder geringer als die freigesetzte Menge der Altanlagen. Durch das Änderungsvorhaben ist daher auch nach Einschätzung unseres Umweltschutzingenieurs eine Erhöhung der Emissionen durch Luftschadstoffe (gefasste und diffuse Emissionen) nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Lärmauswirkungen wird die o. g. Einschätzung der Antragstellerin auch gutachtlich getragen. Die gutachtliche Aussage, dass die durch den Betrieb der neuen Druckgusszelle verursachten und an den maßgeblichen Immissionsorten wirksamen Geräuschemissionen zu keiner relevanten Erhöhung der bereits vorherrschenden Beurteilungspegel durch die Gesamtanlagen führen, ist plausibel. Das Änderungsvorhaben dürfte daher im Sinne der Ziffer 2.2 der TA Lärm an keinem der Immissionsorte beurteilungsrelevant sein und somit keine Auswirkungen auf den Einwirkungsbereich des Vorhabens haben.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Schutzgüter Boden und Wasser im Sinne des § 1 BImSchG kann ausweislich der Antragsunterlagen festgestellt werden, dass Stoffeinträge in Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer im bestimmungsgemäßen gänzlich ausgeschlossen werden können.

Zudem wird auch bei der Umsetzung des Änderungsvorhabens weiterhin der Anwendungsbereich der Störfallverordnung unter Berücksichtigung des Gesamtbetriebes nicht eröffnet.

Somit war abschließend festzustellen, dass das Änderungsvorhaben zwar nachteilige Auswirkungen haben kann, diese aber durch die vorgesehenen Maßnahmen so stark reduziert werden, dass sie nicht erheblich nachteilig sind. Somit war dem Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung zu entsprechen, weil durch die „soll - Bestimmung“ in § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG das behördliche Ermessen zugunsten eines Auslegungsverzichts insoweit eingeschränkt ist. Anhaltspunkte dafür, dass es sich hier um einen atypischen Einzelfall handelt, bei dem auf die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht verzichtet werden kann, sind nicht ersichtlich. Solche sind auch im weiteren Verfahren nicht aufgetreten, wie die nachfolgende materielle Begründung noch ausführlich darlegen wird.

6. Nach dem Ergebnis der Überprüfung des Antrages ist die Genehmigung für das Änderungsvorhaben gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil durch Bedingungen und Auflagen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt ist. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der durch das Vorhaben erweiterten Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall, insbesondere können die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten
- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen,
  - zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
  - zur Vermeidung von Abfällen, zur Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur ordnungsgemäßen Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit,
  - zur sparsamen und effizienten Energieverwendung

von der Magna BDW technologies GmbH erfüllt werden.

Die Betreiberpflichten werden durch die aufgrund der §§ 7 und 48 BImSchG ergangenen Rechtsverordnungen, Bekanntmachungen durch sachverständige Stellen und Verwaltungsvorschriften (im vorliegenden Fall Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, 6. BImSchVwV, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft, 1. BImSchVwV), VDI-Richtlinien usw. weiter konkretisiert und nachfolgend noch näher erläutert und begründet.

Da Gießereien für Nichteisenmetalle, wie bereits ausgeführt, nach § 3 der 4. BImSchV der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. Artikel 10 in Verbindung mit Nr. 2.5 Buchst. b) des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) unterliegen, ist auch das entsprechende „Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“ (BVT-Merkblatt) von Juli 2004 zu beachten. Zudem wurden mit Durchführungsbeschluss vom 13.06.2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nichteisenmetallindustrie insbesondere Anforderungen an Umweltmanagementsysteme, Energiemanagement, Vermeidung von diffusen Emissionen usw. gestellt; die BVT-Schlussfolgerungen speziell für Schmieden und Gießereien bleiben weiter abzuwarten (vgl. dazu Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen vom 13.06.2016).

- 6.1 Nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter den Nrn. II.1., II.2., und II.3. dieses Bescheides wird sichergestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt sind.
- 6.1.1 Die Beurteilung des beantragten Änderungsvorhabens hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Luftreinhaltung beruht, soweit nicht speziellere VDI-Richtlinien oder Merkblätter des Bayer. Landesamtes für Umwelt herangezogen wurden, auf der nach § 48 BImSchG erlassenen Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 18.08.2021.
- Zur Konkretisierung des Standes der Technik wurde darüber hinaus der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13. Juni 2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie als Erkenntnisquelle herangezogen.

#### **Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V. m. Nr. 4 der TA Luft):**

##### Gefasste Emissionen

Nach Ziffer 4.6.1.1 der TA Luft kann „*bei einer Änderungsgenehmigung [...] von der Bestimmung der Immissionskenngrößen für die Gesamtzusatzbelastung abgesehen werden, wenn sich die Emissionen an einem Stoff durch die Änderung der Anlage nicht ändern oder sinken und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich durch die Änderung die Immissionen erhöhen*“.

Mit der Demontage der zwei bestehenden Druckgießmaschinen sowie dem Aufstellen der neuen Druckgießmaschine H 2200 wird keine neue Emissionsquelle geschaffen, da die Abluft, wie bisher, mittels einer 3-stufigen Filtration gereinigt wird. Durch den Einsatz leistungsstarker Filtertechnik wird eine so hohe Reinluftqualität erreicht, dass die gefilterte Abluft am Filterausgang wieder zurück in die Halle abgegeben werden kann. Eine gefasste Ableitung erfolgt allenfalls – ebenfalls wie bisher – über die Abluftabführungen in den angrenzenden Hallen (Absaugung der Schmelzöfen sowie Kappa-Lüftungssystem), für die bereits Grenzwerte in den bestehenden Bescheiden festgesetzt sind. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht war daher keine Bewertung von gefassten Emissionen erforderlich.

##### Diffuse Emissionen

Diffuse Emissionen in relevantem Umfang sind durch die Aufstellung der Druckgießmaschine H 2200 nicht zu erwarten, weil:

- das Abgas aus der Druckgießmaschine mittels KMA-Absaughaube erfasst und mittels Elektrofilter und Aerosolabscheider gereinigt und entstaubt wird

- die Raumluft der Halle 7, die baulich mit Halle 10 und Halle 2 verbunden ist, über die Absaugung der Schmelzöfen sowie über das Kappa-Lüftungssystem angesaugt wird
- zur Belieferung der Anlage mit Roh- und Einsatzstoffen und zur Abholung der produzierten Fahrzeugteile durch die Demontage von zwei Druckgießmaschinen in Verbindung mit der Errichtung einer Druckgießmaschine nicht mit einem zusätzlichen Fahraufkommen zu rechnen und damit beim Schwebstaub und bei den Abgasen keine relevante Zunahme zu erwarten ist

Grundvoraussetzung für diese Beurteilung sind geschlossene Fenster, Dachluken, Türen und Tore während des Betriebs (vgl. Auflage Nr. II.1.1.3).

**Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 5 der TA Luft):**

Anforderungen der Ziffern 5.4.3.8, 5.2.7.1.1 und 5.2.7.2 der TA Luft 2021

*Bauliche und betriebliche Anforderungen, Emissionswerte*

Die Verwendung von Hexachlorethan ist bereits in der bestehenden Anlage per Auflage untersagt. Dies gilt auch weiterhin für den geänderten Anlagenbetrieb (vgl. Auflage Nr. II.1.1.5), weil die geltende TA Luft den Einsatz dieses Stoffes weiterhin nicht zulässt (vgl. Ziffer 5.4.3.8 der TA Luft).

Die Abgase aus der Druckgussmaschine werden von der Absaughaube der Fa. KMA quellennah erfasst und gereinigt. Durch den Einsatz leistungsstarker Filtertechnik wird eine so hohe Reinluftqualität erreicht, dass die gefilterte Abluft am Filterausgang wieder zurück in die Halle abgegeben werden kann. Es erfolgt somit keine direkte Ableitung in die Umgebung. Die gereinigte Abluft wird allenfalls nach Durchmischung mit der Hallenluft durch die Absaugungen der umliegenden Schmelzöfen oder das KAPPA-Lüftungssystem in Halle 2 in die Umgebung abgeleitet.

Die Menge an beim Gießprozess freigesetzten Dämpfen und Aerosolen wird zudem lt. Ausführungen in den Antragsunterlagen die bisherigen Arbeitsplatzwerte nicht überschreiten. Durch Mikrosprühung ist die freigesetzte Menge gleich oder geringer als die freigesetzte Menge beim Betrieb der (zwei) Altanlagen. An den beiden Altanlagen wurden je Anlage und je Zyklus ca. 7,5 Liter Trennmittel verbraucht. Das entspricht einem Trennmittelverbrauch von ca. 15,0 Liter Trennmittel pro Zyklus. Die neue Druckgießanlage ist mit einem Trennmittelverbrauch von ca. 7,0 Liter pro Zyklus geplant. Somit wird durch die neue Druckgießanlage die verbrauchte Trennmittelmenge pro Zyklus um ca. 8,0 Liter reduziert.

Aus diesen Gründen ergibt auch die Prüfung durch unseren Umweltschutzingenieur, dass durch das Änderungsvorhaben keine Erhöhung der Emissionen durch Luftschadstoffe zu erwarten ist. Die einschlägigen Emissionswerte für Gießereien für Nichteisenmetalle der TA Luft 2021 sind bereits in den rechtskräftigen Bescheiden für die bestehenden Emissionsquellen festgesetzt, diese sind weiterhin einzuhalten.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen und entsprechender Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen unter Nr. II.1. dieses Bescheides werden die dem Stand der Luftreinhalte-technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung getroffen. Damit ist die Pflicht zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG).

6.1.2 Die Beurteilung des beantragten Änderungsvorhabens hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG) bzgl. der Anforderungen zum Lärmschutz beruht auf der nach § 48 BImSchG erlassenen TA Lärm vom 26.08.1998 in der seit 09.06.2017 geltenden Fassung.

Gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG) bei Anlagenlärm vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 der Nr. 3.2.1 der TA Lärm sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm nicht überschreitet. Die Gesamtbelastung im

Sinne der TA Lärm ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen einwirkenden Anlagen hervorgerufen wird, für die die TA Lärm gilt (Nr. 2.4 Abs. 3 der TA Lärm).  
Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG) wird getroffen, wenn die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung vorgesehen sind (vgl. Nr. 3.3 der TA Lärm).

Mit den Antragsunterlagen wurde eine schalltechnische Stellungnahme zur geplanten Demontage von zwei Druckgusszellen und zur Errichtung einer neuen Druckgusszelle in Halle 7 (TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Auftrags-Nr. 3801591) vom 17.04.2023 vorgelegt. Darin wird mittels überschlägiger Prognose (entsprechend Punkt A.2.4.3 des Anhangs zur TA Lärm) die Zusatzbelastung durch die neue Druckgussmaschine H 2200 am maßgeblichen Immissionsort 7 (Böhmerwaldstraße 44a, Fl.Nr. 949/85, Gemarkung Markt Schwaben, Allgemeines Wohngebiet) berechnet.

#### Immissionsrichtwerte der TA Lärm

Nach Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde wurde in der schalltechnischen Stellungnahme des TÜV Süd der maßgebliche Immissionsort IO7 mit den entsprechenden Immissionsrichtwerten bzw. Immissionsrichtwertanteilen aus dem vorliegenden Genehmigungsbescheid vom 14.08.2014 zur Beurteilung herangezogen.

Dort ist laut der letzten Lärmmessung (BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH, Bericht-Nr. LA09-175-G07-01 vom 20.01.2021) der zur Verfügung stehende Immissionsrichtwertanteil von 37 dB(A) bereits voll ausgeschöpft.

Zur Berechnung wurde vom Gutachter ein Mittelungspegel der schallabstrahlenden Anlagenteile (Druckgussmaschine, Gießofen, Stanze, Abnahmeplatz) auf Grundlage von Schallpegelmessungen durch Mitarbeiter der Magna BDW technologies GmbH an zwei vergleichbaren Druckgusszellen und Erfahrungswerten mit vergleichbaren Anlagen von 88 dB(A) (inkl. Sicherheitszuschlag von 2-3 dB) angesetzt.

In der schalltechnischen Stellungnahme kommt der Gutachter zu folgendem Ergebnis: *„Gemäß den Auflagen in vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden (z.B. Bescheid vom 14.08.2014 Az. 44/824-7 Markt Schwaben BDW Bd. X und 26.05.2017 Az. 44/824-7 Mkt.Schwaben/BDW) ist am Immissionsort IO7 für den Gesamtbetrieb aller Anlagen der MAGNA BDW technologies GmbH innerhalb des aus fachtechnischer Sicht kritischeren Nachtzeitraums ein Immissionsrichtwertanteil von 37 dB(A) einzuhalten. Verursacht durch den zukünftigen Betrieb der neuen Druckgusszelle in der Halle 7 wird dieser Immissionsrichtwertanteil [...] sehr deutlich um mindestens 20 dB(A) unterschritten. Somit ist sichergestellt, dass die durch den Betrieb der neuen Druckgusszelle verursachten und am maßgeblichen Immissionsort IO7 wirksamen Geräuschimmissionen zu keiner relevanten Erhöhung der bereits vorherrschenden Beurteilungspegel durch die Gesamtanlagen führen und die zulässigen Immissionsrichtwertanteile hinreichend deutlich unterschritten werden.“*

Der Fahrverkehr wurde in der TÜV-Stellungnahme nicht betrachtet. In den Antragsunterlagen wird jedoch angegeben, dass eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Austauschs der bestehenden Druckgießmaschinen H 1100-1 und H 1300 gegen die neue Druckgießmaschine H 2200 nicht zu erwarten ist. In der immissionsschutzfachlichen Beurteilung vom 25.08.2023 ist hierzu ausgeführt, dass durch die Darstellung der Verkehrsbewegungen in den Antragsunterlagen (insbesondere die Reduzierung der gefertigten Stückzahlen von insgesamt 220 Stück pro Stunde bei den beiden bestehenden Druckgießmaschinen auf 50 Stück pro Stunde beim Betrieb der neuen Druckgießanlage) plausibel dargestellt wurde, dass eine Erhöhung der Verkehrsgeräusche nicht zu erwarten ist.

Neben den o. g. festgesetzten Maßnahmen zur Umsetzung des Standes der Lärminderungstechnik werden daher gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zusätzlich Fahrten im Freien, mit Lkw oder Hubstapler – wie bisher – auf die Tageszeit beschränkt, da in der vorliegenden schalltechnischen Stellungnahme dazu keine Aussagen getroffen wurden (vgl. Auflagen unter der Nr. II.2.5 bis II.2.7 dieses Bescheides).

Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH hat mit der schalltechnischen Stellungnahme vom 17.04.2023 nachgewiesen, dass mit dem geplanten Vorhaben Teilbeurteilungspegel zu erwarten sind, die nicht relevant auf die bereits heute vorhandenen Beurteilungspegel einwirken. In der Summe mit Berücksichtigung des Bestands sind daher durch die Demontage der Druckgießmaschinen H 1100-1 und H

1300 in Verbindung mit der Errichtung der neuen Druckgießmaschine H 2200 keine nachteiligen Änderungen zu erwarten. Mit dem BEKON-Messbericht vom 21.01.2021 (Messungen am 02./03./26.11.2020) wurde die Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwertanteile für alle Immissionsorte nachgewiesen. Zudem fallen durch den Ersatz der bisher betriebenen zwei Druckgießmaschinen deren Lärmemissionen künftig weg.

Die bei der Berechnung getroffenen Annahmen des Gutachters wurden durch unseren Umweltschutzingenieur überprüft und für plausibel angesehen; insbesondere haben die Maßnahmen zur Umsetzung des Standes der Lärminderungstechnik in den Auflagen unter Nr. II.2.3 Berücksichtigung gefunden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG, Nr. 3.3 der TA Lärm). Damit ist die Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche erfüllt.

6.1.3 Für Schmieden und Gießereien liegt ein BVT-Merkblatt von Juli 2004 vor. Die darin genannten Anforderungen an BVT-Emissionswerte für Gießereien für Nichteisenmetalle sind bereits in der aktuell geltenden TA Luft umgesetzt, die einschlägigen Emissionswerte sind in den rechtskräftigen Bescheiden für die bestehenden Emissionsquellen festgesetzt; neue Emissionsquellen ergeben sich durch das Vorhaben nicht (siehe Ausführungen unter obiger Nr. 6.1.1).

Ein Durchführungsbeschluss zu dem genannten Merkblatt wurde auf europäischer Ebene bis dato nicht getroffen (s. o.). Im Folgenden werden deshalb die anwendbaren allgemeinen Anforderungen aus diesem BVT-Merkblatt betrachtet.

<b>Vorgabe aus dem BVT-Merkblatt „Schmieden und Gießereien“</b>	<b>Umsetzung laut Antragsunterlagen bzw. ergänzende E-Mail des Antragstellers vom 22.09.2023</b>
Gesonderte Lagerung der eingehenden Materialien und der anfallenden Rückstände	Angeliefertes Aluminium wird teilweise im Außenbereich gelagert. Vor dem Schmelzen werden die Aluminiumbarren in den Hallenbereich eingelagert, um die Temperatur anzugleichen und ggf. zu trocknen. Die Lagerung erfolgt nach Legierung getrennt. Es werden nur eigene saubere Schrott-Teile und sauberes Kreislaufmaterial, nach Legierung getrennt, eingeschmolzen. Die Lagerung der Krätze und der anderen Abfallstoffe erfolgt unter Dach in den Hallen 6 und 17 und in verschlossenen Deckelcontainern im Außenbereich.
Verwendung wieder verwendbarer Container	IBC mit Hilfsstoffen werden nach der Entleerung zur Wiederverwendung an den Lieferanten oder an eine Reinigungsfirma gesendet und anschließend zur erneuten Befüllung verteilt.
Optimierung der Metallausbeute	Es werden nur eigene saubere Schrott-Teile und sauberes Kreislaufmaterial, nach Legierung getrennt, eingeschmolzen. Krätze und Späne werden in einem Umschmelzwerk zu wieder verwendbaren Aluminiumbarren geschmolzen und erneut geliefert.
Bewährte Lösungen für den Transport des Gießguts und die Beförderung der Pfannen	Die Aluminiumbarren, das Kreislaufmaterial und die Schrottteile werden mit Elektrodrehstaplern von den Bereitstellungsflächen und von den Gießanlagen zu den Schmelzöfen befördert und eingefüllt. Die Schmelze wird mit Elektrostaplern (für den Transport von Flüssigaluminium geeignet) in Schmelztiegeln zu den Gießöfen befördert. Die Gussteile werden in verschiedenen Ladungsträgern mittels Elektrostapler befördert.



Entwickeln und Einführen einer Lärmminde- rungsstrategie	Die Druckgießmaschine und die Stanze ste- hen auf Dämpfelementen
Vermeidung des Abwasseranfalls, Trennung nach Abwasserart, möglichst hoher Grad an innerbetrieblicher Rückgewinnung, angemessene Behandlung der anfallenden Abwasser- ströme, z.B. mittels Ölabscheidung, Filtration und Sedimentation	Die Abwasserbehandlung besteht aus Öl- abscheider + Enviolet-Abwasserbehandlungs- anlage. Der flüssigkeitsführende Teil der Ge- samtanlage befindet sich innerhalb der ge- bäudeeigenen Bodentasse. Damit ist sicher- gestellt, dass ein schlagartiges Versagen der Umschließung nicht zu einer Umweltgefähr- dung führt.
Minderung von diffusen Emissionen; Absaugen der Dämpfe in unmittelbarer Nähe	Quellennahe Erfassung und Reinigung der Emissionen im Umluftbetrieb mittels Absaug- haube
Errichten, Anwenden und Aufrechterhalten ei- nes Umweltmanagementsystems (UMS)	In den Antragsunterlagen ist ein TÜV-Zertifi- kat nach ISO 14001:2015 vom 25.05.2021 über die Anwendung und Einführung eines Umweltmanagementsystems enthalten
Minimierung des Verbrauchs von Wasser und Formtrennmitteln	Die Wasserverbräuche werden für jede An- lage ermittelt und überwacht. Es werden In- spektionen zu Undichtigkeiten durchgeführt. Der Trennmittelverbrauch wird für jede An- lage ermittelt und wo es möglich ist, wird auf Microsprühen umgestellt.
Auffangen und behandeln des Ablauf- und Si- ckerwassers mittels Ölabscheidern und Des- tillation, Vakuumverdampfung oder biologi- schem Abbau	Die Abwasserbehandlung besteht aus Öl- abscheider + Enviolet-Abwasserbehandlungs- anlage. Der flüssigkeitsführende Teil der Ge- samtanlage befindet sich innerhalb der ge- bäudeeigenen Bodentasse. Damit ist sicher- gestellt, dass ein schlagartiges Versagen der Umschließung nicht zu einer Umweltgefähr- dung führt.
Verwendung von Abzugshauben inkl. elektro- statischer Abscheidung der Abgase mittels HDPC-Anlagen	KMA-Abzugshaube mit 2 Elektrofilterstufen und 2 Aerosol-/Tropfenabscheidern

6.1.4 Der Anlagenbetrieb unterliegt weiterhin auch unter Berücksichtigung des beantragten Vorhabens nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung), weil als Ergebnis einer für den gesamten Betriebsbereich durchgeführten Störfallbetrachtung die relevanten Mengenschwellen des Anhangs I zur 12. BImSchV nicht erreicht werden (§ 1 Abs. 1 der 12. BImSchV). Dass bei außer Kontrolle geratenen Prozessen relevante Mengen an gefährlichen Stoffen nach dem Anhang I der 12. BImSchV anfallen, kann vernünftigerweise ausgeschlossen werden (§ 2 Nr. 5 der 12. BImSchV).

6.1.5 Die Beurteilung des beantragten Änderungsvorhabens hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) bzgl. der Anforderungen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung führt zu folgendem Ergebnis:

Beim Betrieb der neuen Druckgießmaschine wird durch die Verwendung frequenzgesteuerter Motoren (Güteklasse IE 4) der Energiebedarf reduziert. Zu Wärmeverlusten durch Abluft kommt es aufgrund des Umluftbetriebs durch die KMA-Haube nicht. Die Leistung der KMA-Haube ist an den Sprühzyklus der Druckgießmaschine angepasst, dadurch ist ein Energieeinsparpotential von 40 % gegeben. Zudem ist in den Antragsunterlagen ein TÜV-Zertifikat nach ISO 50001:2018 zur Einführung und Anwendung eines Energiemanagementsystems enthalten. Dieses Zertifikat ist bis zum 19.06.2025 gültig.

Aufgrund der dargestellten Maßnahmen und des Vorliegens des TÜV-Zertifikates wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen an eine sparsame und effiziente Energieverwendung erfüllt werden.

6.1.6 Für das Vorhaben gilt bezüglich der Pflicht zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts die Regelung nach § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG; ein Ausgangszustandsbericht musste demnach nicht vorgelegt werden, weil die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf

Grund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen werden kann. Die Druckgießmaschine wird innerhalb einer bestehenden Halle auf einem Betonpodest errichtet. Die Sockelfläche wird auf die Abmessungen der neuen Druckgießmaschine angepasst. Um möglicherweise austretende wassergefährdende Stoffe sicher zurückhalten zu können, wird die betroffene Fläche als WHG-Fläche mit Aufkantung ausgeführt. Innerhalb der Fläche existieren fünf Pumpensümpfe, welche austretende Flüssigkeiten aufnehmen können. Durch entsprechende Gefälleführung fließen Flüssigkeiten diesen Tiefpunkten innerhalb der Fläche zu. Selbst im Falle des Austretens wassergefährdender Stoffe gelangen diese somit weder mit dem Boden noch mit Grundwasser in unmittelbaren Kontakt. Daher kann eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch das Vorhaben insbesondere auch unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz vernünftigerweise von vorneherein ausgeschlossen werden

- 6.1.7 Die in Nr. II.3. dieses Bescheides getroffenen Nebenbestimmungen ergeben sich aus der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG normierten Betreiberpflicht in Verbindung mit den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den hierzu erlassenen Verordnungen. Die in den Antragsunterlagen angegebenen Abfallarten wurden bislang keinem Abfallschlüssel gemäß der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet. Dies ist vor Produktionsaufnahme nachzuholen, um die Entsorgungswege in Abstimmung mit dem Landratsamt Ebersberg, Staatliches Abfallrecht, festlegen zu können und sicherzustellen, dass beim Betrieb der neuen Druckgießmaschine die abfallrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Ergänzend wird bezüglich der Unterlagen auf die bisherigen Genehmigungsbescheide, insbesondere auf den Bescheid vom 14.08.2014, verwiesen.
- 6.2 Nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter den Nrn. II.4. und II.5. dieses Bescheides wird sichergestellt, dass auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfüllt sind.
- 6.2.1 Die wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen unter der Nr. II.4. dieses Bescheides ergehen aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 48 und 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und den Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Im Rahmen des Betriebs der geplanten Druckgießmaschine ergibt sich ein Gesamtvolumen an gelagerten bzw. bereitgestellten wassergefährdenden Stoffen von 3,084 m<sup>3</sup>. Nach § 18 Abs. 1 AwSV müssen austretende wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückgehalten werden. Dabei muss das Rückhaltevolumen bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, welches bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Gemäß den Antragsunterlagen wird im Bereich der Druckgießmaschine eine WHG-Fläche hergestellt, welche ein Gesamtvolumen an wassergefährdenden Stoffen von 4,86 m<sup>3</sup> zurückhalten kann; die Fläche ist somit ausreichend groß bemessen. Das vorgesehene Beschichtungssystem weist eine ausreichende Beständigkeit gegenüber den eingesetzten Betriebsmitteln auf. Weitere wassergefährdende Stoffe, die außerhalb der WHG-Fläche gelagert werden, werden in Auffangwannen gelagert.

Gemäß § 39 AwSV haben Betreiber Anlagen abhängig vom jeweiligen Volumen an flüssigen Stoffen einer Gefährdungsstufe zuzuordnen. Der mit E-Mail vom 09.10.2023 mitgeteilte Hilfsstoff Syntilo 9931 BF (Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 / Gesamtlagermenge: 12 m<sup>2</sup>) ist gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufe C zuzuordnen. Für die geplante Lagerung / Bereitstellung dieses Gießerei-Hilfsstoffs ergibt sich demnach gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV eine Prüfpflicht vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung der (Lager-)Anlage. Die Prüfung ist durchführen zu lassen von einem Sachverständigen nach § 47 AwSV. Der Lagertank wurde erstmals 2019 nach den anlagenrechtlichen Vorschriften durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH geprüft, die Prüfung ergab keine Beanstandungen. Gegen die nun geplante Umbelegung des Tanks bestehen keine Bedenken, so dass die nächste Prüfung im Juli 2024 erfolgen kann.

Darüber hinaus besteht für die neue Druckgießmaschine keine Vorgabe zur Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung der Anlage. Ebenso besteht keine weitere Vorgabe zur wiederkehrenden Prüfung bzw. bei Stilllegung.

6.2.2 Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch eine nach Art. 55 Abs. 1 der Bayerische Bauordnung (BayBO) erforderliche Baugenehmigung ein. Mit dem geplanten Austausch der Druckgießmaschinen H 1100-1 und H 1300 sind jedoch keine baurechtlich genehmigungsrelevanten Änderungen (auch keine Nutzungsänderung) verbunden. Die Errichtung des Maschinenfundaments ist baurechtlich verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. g der BayBO). Die Errichtung der Maschine selbst fällt nicht unter den Anwendungsbereich der BayBO, weil es sich dabei nicht um eine bauliche Anlage i. S. d. Art. 2 BayBO handelt.

6.2.3 Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage bei antragsgemäßer Durchführung des Vorhabens unter Einhaltung der Bestimmungen unter der Nr. II.5. dieses Bescheides nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die notwendigen Nebenbestimmungen wurden auf Basis des § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit den nachfolgend genannten Rechtsvorschriften angeordnet:

Die Pflicht zur Prüfung der Anlage, insbesondere deren Sicherheitseinrichtungen, vor Inbetriebnahme (Nr. II.5.1) ergibt sich aus § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. §§ 2 Abs. 6, 4 Abs. 4 und 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Die Regelungen zur Verwendung von raumlufttechnischen Anlagen (Nr. II.5.2) ergeben sich aus § 5 ArbSchG i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Nr. 3.6 des Anhangs zur ArbStättV i. V. m. Nr. 4.1 Technische Regel für Arbeitsstätten ASR-A3-6.

Die Regelungen betreffend die Instandhaltungsmaßnahmen (Nr. II.5.3) ergeben sich aus § 4 ArbSchG i. V. m. § 10 Abs. 1 bis 3 BetrSichV.

6.3 Die Bestimmung unter Nr. II.6.1 dieses Bescheides, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Verpflichtung zur Ermöglichung und Durchführung einer Schlussabnahme (Nr. II.6.2) beruht auf § 52 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 BImSchG.

7. Die Kostenentscheidung unter Nr. III. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43) in der geltenden Fassung.

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses beträgt die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung im förmlichen Verfahren, wenn keine UVP durchzuführen ist, bei Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. EUR bis 25 Mio. EUR 15.750 EUR zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio. EUR übersteigenden Kosten. Die Investitionskosten für das antragsgegenständliche Vorhaben betragen lt. Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Definition der Tarif-Nr. 1.V.0/2. des Kostenverzeichnisses 4.700.000,00 EUR. Die Gebühr beläuft sich somit auf 24.550,00 EUR. Für die immissionsschutzfachliche Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs beim Landratsamt Ebersberg werden nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2 des Kostenverzeichnisses 900,00 EUR in Ansatz gebracht, was angesichts des Umfangs der zu prüfenden Felder angemessen erscheint. Für die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg werden nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zusätzlich 500,00 EUR in Ansatz gebracht.

Darüber hinaus erhöht sich die Gesamtgebühr, wenn die Genehmigung zugleich andere sonst erforderliche Gestattungen beinhaltet oder entbehrlich macht. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Somit ergibt sich für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der bestehenden Gießerei für Nichteisenmetalle mit Nebeneinrichtung Schmelzanlage eine zu entrichtende Gesamtgebühr i. H. v. 25.950,00 EUR.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind 3,68 EUR für die Postzustellungsurkunde und 354,00 EUR für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes an Auslagen angefallen. Diese Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 KG durch Sie zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen ergeben somit den erstattungspflichtigen Kostenbetrag von 26.307,68 EUR.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.*

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Soweit in diesem Bescheid für verfügte Maßnahmen die sofortige Vollziehung angeordnet ist (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO), sind sie insoweit auch bei Einlegung einer Klage zu erfüllen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht möglich.

### Hinweise:

1. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können gemäß § 17 BImSchG nachträglich Anordnungen getroffen werden.
2. Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides gelten auch für alle Rechtsnachfolger.
3. Den behördlichen Aufsichtsorganen ist gemäß § 52 Abs. 2 BImSchG jederzeit Zutritt zu der Anlage zu gewähren.
4. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, sofern eine Genehmigung **nicht** beantragt wird, dem Landratsamt Ebersberg mindestens einen Monat, **bevor** mit der Änderung begonnen werden soll, **schriftlich** und ggf. unter Beifügung entsprechender Unterlagen anzuzeigen, wenn Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG möglich sind. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung von Einsatzstoffen (Abfallarten und -schlüssel). Sollten Sie diese Bestimmung nicht beachten, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG dar, die mit Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden kann.  
Soweit die Änderungen "wesentlich" i. S. d. § 16 BImSchG sind, ist rechtzeitig eine Genehmigung zu beantragen. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG dar, die mit Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden kann.
5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

6. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kraft Gesetzes, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird. Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
7. Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage nicht nach, kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
8. Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG hat das Landratsamt Ebersberg immissionsschutzrechtliche Genehmigungen regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Überprüfung wird in jedem Fall vorgenommen, wenn
  - a) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
  - b) wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
  - c) eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder
  - d) neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Will